

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 10/10 B

L 5 R 848/09 (Bayerisches LSG)
S 2 R 5083/08 FdV (SG Landshut)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2010 durch den Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1 411 764,91 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In der Hauptsache wendet sich die Klägerin gegen die Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und hierauf zu entrichtenden Säumniszuschlägen in Höhe von insgesamt 1 411 764,91 Euro aufgrund einer Betriebsprüfung durch die Beklagte. Die hiergegen am 1.3.2005 erhobene Klage hat das SG wegen fehlender Vorlage einer Vollmacht des Prozessbevollmächtigten der Klägerin als unzulässig abgewiesen. Das LSG hat die Berufung als unzulässig verworfen, da die Klägerin nicht parteifähig sei. Durch Löschung aus dem Handelsregister wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen am 12.9.2007 ohne die Bestellung eines Liquidators sei die Klägerin "zum Zeitpunkt der Berufung weder real vorhanden noch handlungsfähig" gewesen. Auch sei der ehemalige Geschäftsführer der Klägerin nicht an deren Stelle "zur Klagepartei geworden".
- 2 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 20.1.2010.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Allerdings folgt die Unzulässigkeit noch nicht aus einer möglicherweise fehlenden Beteiligtenfähigkeit der Klägerin. Wie auch im Streit über die Prozessfähigkeit (*vgl BSGE 91, 146 = SozR 4-1500 § 72 Nr 1, RdNr 6 mwN*) ist das Rechtsmittel eines Beteiligten, der sich gegen die Behandlung als nicht beteiligtenfähig durch die Vorinstanz wendet, ohne Rücksicht darauf zulässig, ob die für die Beteiligtenfähigkeit erforderlichen Voraussetzungen festgestellt werden können (*BSGE 5, 124, 126 = SozR Nr 3 zu § 160 SGG*). Die Beschwerde ist jedoch unzulässig, weil die Klägerin in der Begründung ihres Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet hat.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit einer Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund. Dies gilt auch, soweit die behauptete Unrichtigkeit auf verfassungsrechtliche Erwägungen gestützt wird.



- 5 Die Klägerin macht ausschließlich den Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend. Insoweit führt die Klägerin lapidar aus, "der Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20.01.2010 leidet unter einem offensichtlichen Verfahrensmangel gem. § 103 SGG, welcher auch ursächlich für die Verwerfung der Berufung als unzulässig war". Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann ein Verfahrensmangel jedoch nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Einen solchen Beweisantrag hat die Klägerin nicht benannt. Auch kann ihren weiteren Ausführungen nicht entnommen werden, worin der geltend gemachte Verstoß gegen die gerichtliche Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG ihrer Vorstellung nach bestehen soll. Im Kern richten sich diese Ausführungen gegen die nach Meinung der Klägerin unrichtige Auffassung des LSG zu ihrer Beteiligtenfähigkeit. Allein eine mögliche fehlerhafte Rechtsanwendung kann die Zulassung der Revision jedoch nicht begründen.
- 6 Soweit den genannten Ausführungen der Klägerin sinngemäß entnommen werden kann, das LSG habe zu Unrecht durch Prozessurteil anstelle durch Sachurteil entschieden, ist auch ein solcher Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß dargelegt. Wird im sozialgerichtlichen Verfahren ein solcher Mangel mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gerügt, muss die Beschwerde schlüssig darlegen, worin sie die unrichtige Beurteilung der Sachurteilsvoraussetzungen sieht, und herausarbeiten, dass - entgegen der Annahme des LSG - die Beteiligtenfähigkeit tatsächlich gegeben war. Hinweise und an einem Ergebnis orientierte Behauptungen genügen insoweit nicht. Vielmehr müssen substantiiert die Tatsachen angegeben werden, aus denen sich nach Auffassung des Beschwerdeführers die fehlerhafte Beurteilung der Sachurteilsvoraussetzungen ergibt (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 55 S 73; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl, RdNr 662*). Dabei muss die Bezeichnung des Verfahrensmangels in der Beschwerdebegründung so genau erfolgen, dass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel, nämlich einem Prozessurteil statt einer Sachentscheidung, beruht (*Kummer, aaO, RdNr 661 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die pauschale Behauptung der Klägerin nicht, ihr ehemaliger Geschäftsführer müsse mit Rücksicht auf die Rechtsschutzgarantie des Art 19 Abs 4 GG wegen der Inanspruchnahme aus dem angefochtenen Bescheid im Rahmen einer persönlichen Haftung als Geschäftsführer weiterhin die Möglichkeit haben, das gerichtliche Verfahren anstelle der nicht mehr existenten GmbH fortzuführen. Vielmehr hätte sich die Klägerin in der Beschwerdebegründung mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum Fortbestand der Partei- bzw Beteiligtenfähigkeit einer von Amts wegen wegen Vermögenslosigkeit gelöschten GmbH (*vgl hierzu zB Vollkommer in Zöller, ZPO, 28. Aufl, § 50 RdNr 4b mwN*) auseinandersetzen und deren tatbestandliche Voraussetzungen im Einzelnen darlegen müssen. Dies gilt entsprechend, soweit mit der Beschwerdebegründung sinngemäß ein Verfahrensfehler gerügt wird, weil das LSG nach Löschung der Klägerin im Handelsregister nicht deren ehemaligen Geschäftsführer



als Kläger bzw Berufungsführer angesehen hat. Auch insoweit hätte mit der Beschwerdebegründung dargelegt werden müssen, nach welchen prozessualen oder gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen ein solcher Beteiligtenwechsel zulässig sein sollte und dass die diesbezüglichen tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. Auch dies hat die Klägerin unterlassen.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 9 Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung des LSG auf 1 411 764,91 Euro festzusetzen.

